

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 20. —

(Nr. 3401.) Allerhöchster Erlass vom 30. April 1851., betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Kommunal-Chaussee von Mettnich nach Tholey und die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachte Chaussee.

Auf Ihren Bericht vom 2. April d. J. genehmige Ich, daß auf der neu erbauten Kommunal-Chaussee von Mettnich nach Tholey, im Regierungs-Bereich Trier, das Chausseegeld für Eine Meile nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Tarife erhoben werde. Zugleich bestimme Ich, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachte Chaussee Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 30. April 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3402.) Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. Vom 11. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. u. c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Allgemeine
Verpflichtung
zu Kriegsleis-
tungen.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Entschädi-
gungspflicht
des Staats.

Diese Leistungen sollen nur insoweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3. aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

§. 2.

Unentgeltliche
Leistungen.

Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütigung:

- 1) für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonirungen;
- 2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10. und §. 11. dieses Gesetzes zu vergütlgen, sobald und insoweit

- a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;
 - b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesamtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;
 - c) die Gespannarbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;
- 3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerkstätten und zur Unterbringung von

von Militaireffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

§. 4.

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militairbehörde bestimmt wird.

Leistungen gegen Ent-
schädigung.
a Landliefe-
rungen in Ma-
gazine.

§. 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

- 1) auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;
- 2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Oberpräsidenten unter Beziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;
- 3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Beziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§. 6.

Die Höhe der Vergütigung für die nach §§. 4. und 5. bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850. (Gesetz-Sammlung 1850. Seite 86.) festgesetzten Normalmarkorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarkortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§. 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, insofern am Orte Königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

§. 8.

Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche (Nr. 3402.) b. Sonstige Fourage-Lieferungen.

Marsche und in Kantonirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen stattfinden können, und wird nach den im §. 6. für Landlieferungen bestimmten Säzen vergütigt.

§. 9.

c. Natural-
Verpflegung.

Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militairbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonirungen gewährt werden muß, insoweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

- a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;
- b) wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Säge wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

§. 10.

d. Vorspann.

Für den Vorspann, soweit er nach §. 3. ad 2. nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütungssäze Anwendung.

§. 11.

e. Sonstige
Transport-
Mittel, Arbei-
ten sc.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10.), soweit solche das im §. 3. sub 2. festgestellte Maafz zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Lager und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsbüchlichen Preisen gewährt.

§. 12.

f. Grund-
stücke und
Gebäude.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3. No. 3. unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur

zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayon-Gesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 13.

Ueber die nach §§. 4 — 12. zu gewährenden Vergütungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

§. 14.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maafgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834. (Gesetz-Sammlung Ersatz. 1834. Seite 56.) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehrordnung vom 21. November 1815. von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abgangs während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effektiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzen Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehr-pferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

§. 15.

Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feld-equipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwun-

wundeten, — die Unfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Unfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesien Beständen der Kriegskasse vergütigt.

§. 16.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden. Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4—7.) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§. 3. und 8. bis 12. und 15.) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§. 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangswise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12. erfolgt.

§. 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazaretten, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonments länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen be-

bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstipferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 20.

Wo eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach §. 3. 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810. gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonments und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maafgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

§. 21.

Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Präklusivfrist
für die An-
meldung der
Vergüt-
ungs-An-
sprüche.

§. 22.

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

Suspension
aller entgegen-
stehenden Be-
stimmungen.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütungs-Ansprüche die im §. 21. angeordneten Präklusivfristen.

§. 24.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen (Nr. 3402.) In-

Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)